

27.10.87

In - Fz

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Gebührenverordnung zum Paßgesetz (Paßgebührenverordnung - PaßGebV -)

Punkt der 582. Sitzung des Bundesrates am 6. November 1987

A.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Finanzausschuß (Fz)

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

- In 1. Zu § 1
Fz In § 1 Abs. 1 ist Nummer 1 wie folgt zu ändern:
- a) In Buchstabe a sind die Worte "an Personen,
die das 26. Lebensjahr vollendet haben" zu
streichen.
 - b) Buchstabe b ist zu streichen.

Begründung:

Der von der Bundesregierung vorgesehene Gebührensatz von 15,-- DM für die Ausstellung eines Reisepasses an Personen, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, deckt die Kosten (35,-- DM bis 40,-- DM) nur zu rd. 43 % bzw. 37 %. Allein die Produktions-

kosten für einen fälschungssicheren Reisepaß von rd. 23,-- DM wären bei diesem Gebührensatz zu rd. einem Drittel von den Städten und Gemeinden zu finanzieren.

Da die Ausstellung eines Reisepasses für diesen Personenkreis gleichen Kosten verursacht wie für Personen, die das 26. Lebensjahr vollendet haben, und auch der Nutzen, der durch die kürzere Geltungsdauer nicht eingeschränkt wird, nicht geringer ist, hält der Bundesrat eine einheitliche Gebühr von 30,-- DM für die Ausstellung eines Reisepasses unabhängig vom Lebensalter für gerechtfertigt.

Auch die Gebührenregelung nach § 1 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über Personalausweise, wonach die erstmalige Ausstellung an Personen bis zum 21. Lebensjahr gebührenfrei ist, um Personen bis zum 26. Lebensjahr wegen der nur fünfjährigen Gültigkeitsdauer nicht stärker mit Gebühren zu belasten, ist angesichts der bestehenden Ausweispflicht nicht zwingend auf eine Paßgebührenregelung zu übertragen.

In 2. Zu § 5

In § 5 Abs. 1 sind die Worte "am 2. Januar 1988" durch die Worte "mit Wirkung vom 1. Januar 1988" zu ersetzen.

Begründung:

Da jedenfalls eine Verkündung der Verordnung erst nach dem Inkrafttreten der Ermächtigungsgrundlage am 1. Januar 1988 zulässig ist, ist das gleichzeitige Inkrafttreten mit dem Paßgesetz nur durch eine rückwirkende Inkraftsetzung möglich. Dies soll mit der vorgeschlagenen Formulierung erreicht werden.

B.

3. Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme folgender EntschlieÙung:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei einer künftigen Novellierung des PaÙgesetzes vorzusehen, daÙ die Erhebung kosten-deckender Gebühren auf diesem Gebiet möglich wird.

Er hatte bereits bei der BeschluÙfassung über den Entwurf des Gesetzes vorgeschlagen, § 19 Abs. 2 Satz 3 (jetzt § 20 Abs. 2 Satz 3) zu streichen (BR-Drs. 75/85 - BeschluÙ -, Tz. 10).

Die hiergegen seitens der Bundesregierung vorgebrachten verfassungsrechtlichen Bedenken (BT-Drs. 10/3303, Anlage 3, Tz. 10) hält der Bundesrat nicht für begründet. Vielmehr würde eine Bestimmung, daÙ die Gebühreneinnahmen den entstehenden Verwaltungsaufwand nicht übersteigen dürfen, den von der Verfassung vorgegebenen Anforderungen genügen.

Überzuordnende europapolitische Gründe vermag der Bundesrat ebenfalls nicht zu erkennen, da andere Länder (z.B. Frankreich und Italien) Gebühren in Höhe von umgerechnet ca. 100 DM erheben.